

Anpassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT)

Die Gebühren für tierärztliche Leistungen werden zum 22. November 2022 durch eine „Änderung der Tierärztegebührenordnung“, einer Verordnung des Bundes, erstmalig seit 1999 umfassend geändert, um zu gewährleisten, dass sich neuere medizinische Verfahren in der GOT finden.

Die Anpassung der Gebührenordnung war überfällig

2020 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Studie in Auftrag gegeben, die wissenschaftlich fundiert die einzelnen tierärztlichen Leistungen bewerten sollte, um zu gewährleisten, dass die GOT kostendeckend ist. Die neuen Gebühren basieren auf den Ergebnissen dieser Studie. Sollte Ihnen der Preis als nicht angemessen vorkommen, bitte ich Sie zu bedenken, dass die Höhe der aktuellen Anpassung noch nicht einmal dem Inflationsausgleich entspricht und dementsprechend äußerst maßvoll ist. Überdies sind die Praxiskosten, die bis zu 75 Prozent des Umsatzes betragen, in weit höherem Maße gestiegen als die Inflationsrate, auch die Entwicklungen im Jahre 2022, die in allen Bereichen des täglichen Lebens zu signifikanten Preissteigerungen geführt haben, sind in diesen Preisen noch nicht einmal berücksichtigt. Denken wir u. a. an gestiegene Kosten für medizinische Geräte, Personal, Versicherungen, Entsorgung und Energie. Die Rolle des/der Tierarztes/Tierärztin als Berater:in zu vorbeugenden Maßnahmen in Nutztierbeständen ist immer anspruchsvoller geworden und muss entsprechend honoriert werden.

§ 5 der GOT (neu) schreibt vor, dass eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze grundsätzlich nicht zulässig ist. Unsere Praxis ist daher gehalten, ihre Preise entsprechend anzupassen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wozu gibt es überhaupt eine Gebührenordnung?

Die gesetzliche Gebührenordnung sorgt für Transparenz und schützt den/die Tierhalter:in vor Übervorteilung. Ein Wettbewerb zwischen den Tierärzt:innen soll vorwiegend über die Leistung und weniger über den Preis stattfinden.

Eine angemessene gesetzliche Vergütung stellt sicher, dass Tierärzt:innen dem Qualitätsanspruch der Tierhalter:innen z. B. durch Fortbildung und Investitionen nachkommen können. Dies sichert die angemessene Bezahlung der Mitarbeiter:innen und damit auch die erforderliche Sorgfalt in der tierärztlichen Praxis. Ein hohes Qualitätsniveau der tierärztlichen Leistung dient dem Tierschutz.

In landwirtschaftlichen Betrieben dient es außerdem dem Verbraucherschutz durch gesunde und rückstandsfreie Tiere.



Tierarztpraxis Kling - Erbe

Weitere Infos finden Sie unter www.bundestieraerztekammer.de (Rubrik „Infos für Tierärzte“/„Gebührenordnung“).

Die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT)

Erläuterungen für Tierhalter:innen (Stand 29. August 2022)

Die Bundestierärztekammer möchte Sie mit diesem Merkblatt darüber informieren, wie Tierärzt:innen ihre Leistungen berechnen, nämlich nach der GOT, einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung. Für Sie ist die GOT vielleicht wie ein „Buch mit sieben Siegeln“. Leider müssen in ihr aber – wegen der Genauigkeit – einige Fachbegriffe verwendet werden. Außerdem kann sie keine pauschalen Preise angeben, sondern nur die Gebühr für die einzelnen Behandlungsschritte.

Allgemeine Bestimmungen

Die einzelne Leistung kann mit dem **Ein- bis Dreifachen, im Notdienst vom Zwei- bis Vierfachen des jeweiligen Gebührensatzes** berechnet werden. Welchen Satz der/die Tierarzt/Tierärztin wählt, hängt vor allem von den Umständen des Falles ab, insbesondere der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand, dem Wert des Tieres und den örtlichen Verhältnissen.

Die Unterschreitung des Einzelsatzes bzw. Überschreitung des Dreifachsatzes (im Notdienst des Vierfachsatzes) ist grundsätzlich unzulässig.

Zusätzlich zu den Leistungen werden ggf. angewandte oder abgegebene **Arzneimittel oder Materialien** sowie Auslagen für Laborleistungen berechnet. Zum Gesamtbetrag kommt **Umsatzsteuer** hinzu.

Besucht Sie der/die Tierarzt/Tierärztin zu Hause, muss er zudem Wegegeld und eine Hausbesuchsgebühr (außer bei landwirtschaftlichen Betrieben) berechnen.

Gebührenverzeichnis

Fast immer besteht eine **Behandlung aus mehreren Schritten**, also verschiedenen Positionen des Gebührenverzeichnisses.

Beispiel: Lahmheit Hund^{*)}

Behandlungsschritt inkl. Gebührenziffer	1-facher Satz	3-facher Satz
16: Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Hund, Katze, Frettchen	23,62	70,86
834: Eingehende Untersuchung einzelner Organe, orthopädische Untersuchung	16,50	49,50
166: Erste und zweite Röntgenaufnahme, jeweils	26,53	79,59
221: Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	11,50	34,50
§§ 7 und 9: Entgelt für angewandte und abgegebene Arzneimittel		
§ 7: Entgelt für Verbrauchsmaterialien (z.B. Röntgenmaterial, Kanülen, Spritzen)		
Zwischensumme zzgl. Umsatzsteuer		

Die Bundestierärztekammer rät: Sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Tierarzt/Tierärztin!

Lassen Sie sich erklären, welche Untersuchungen er/sie machen muss und wie er/sie dann – je nach Diagnose – behandeln wird. Lassen Sie sich auch die voraussichtlichen Kosten erläutern. Aber bedenken Sie bitte, dass Ihr Tier ein lebendes Individuum ist – ein Kostenvoranschlag wie bei einem Handwerker ist nicht möglich!

^{*)} Die Berechnung gilt nur für den beschriebenen Routinefall. Wenn z. B. bei der allgemeinen Untersuchung des Hundes Anzeichen für eine Erkrankung festgestellt würden, müsste die Ursache zunächst eingehend weiter untersucht werden. Höhere Gebühren würden z. B. auch bei einem anspruchsvolleren Narkoseverfahren oder bei Komplikationen anfallen.